STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR:NO 6

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET „Am Annenhof" (Tannenweg) und zwischen Burloer-Weg/Dauerkleingarten sowie Unter den Eichen/Kast-weg

Flur	Flurstück-Nr.	Eigentümer
19	355	Rüffing, Franziska, Bäuerin, geb. Dienberg, verw. Sandberg
	31	van Waasen, Wilhelm, jun.
	30	Bocholter Bauverein, e.G.m.b.H.
	323	Faber, Engelbert
	324	Janzen, Hilde, Lehrerin, geb. Niehuis
	325	Kleine-Rüschkamp, Erhard
	326	Nachtigall, Karl
	327	Weikamp, Siegfried
	328	Voss, Erika, Ehefrau, geb. Raulf
	329	Benning, Johann
	332	Rawer, Theodor
	334, 337	Ossenkamp, Hermann
	335, 336	Rothkirch, Friedrich
	250	Schneider, Walter, und Ehefrau Margret
	254	Lorei, Josef
	251	Engelmann, Siegfried
	252	Tebroke, Alois
	217	Ludwig, Oswald
	218	Uerfing, Gerhard
	219	Kunze, Wilhelm
	29,220,223,231,232, 255,256,259,335,350, 351,353,361	Stadt Bocholt
	216,226,227,228,229, 230,301,302,303,344, 345,346,347	Bocholter Wohnungsbaugesellschaft m.b.H.
	253,254,256,257,240, 241,242,243,244,245, 246,247,248	Heimstätte, e.G.m.b.H.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 08.07.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes NO 6 für das Gebiet „Am Annenhof" (Tannenweg) und zwischen Burloer-Weg/Dauerkleingarten sowie Unter den Eichen/Kast-weg gemäß § 2 (6) BauG.

Bocholt, 08.07.1982

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Kruse
Beigeordneter

Helmich
Schriftführer

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 16.03.1984 in Teilbereich der Begründung die ausgelegte Änderung des Bebauungsplanes NO 6 gemäß § 3 (3) BauGB. Gleichzeitig wurde beschlossen, die öffentliche Auslegung der Änderungsentwürfe für einen Monat.

Bocholt, 16.03.1984

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Kruse
Stadtverordneter

Helmich
Schriftführer

Der Bebauungsentwurf zum Bebauungsplan NO 6 einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom 02.05. bis einschließlich 02.06.1981 zu jedermanns einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, 06.04.1984

Der Stadtdirektor
In Auftrag
Dr. Kruse
Beigeordneter

Helmich
Schriftführer

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 25.11.1981 gemäß § 2 (6) von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung des Bebauungsplanes NO 6 gemäß § 13 i. V. m. § 9 Abs. 8 BauGB. Gleichzeitig wurde auf § 2 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet.

Bocholt, 25.11.1981

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Kruse
Stadtverordneter

Helmich
Schriftführer

Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 02.12.1987 bis einschließlich 04.01.1988 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Mit Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegenüber dem Plan ausgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 BauGB nicht vorgelegen.

Bocholt, den 22.12.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Kruse
Stadtverordneter

Hinweis

Im baurechtlichen Verfahren für die Stellplätze und die Wohngebäude ist sicherzustellen, daß das städt. Grünflächenamt wegen evtl. Schutzmaßnahmen und Ersatzpflanzungen für die vorhandenen Bäume beteiligt wird.

Textliche Festsetzung gem. § 9/1 Ziff. 20 BauGB

Die Flächen der Stellplätze dürfen nur so befestigt werden, daß das anfallende Niederschlagswasser ungehindert auf den Flächen versickern kann.

LEGENDE (ÄNDERUNG 1994)

- Ausweisung von St. Stellplätzen unter Berücksichtigung der vorh. Bäume (Baumkronen)
- Aufhebung eines Teiles der Grünfläche mit Ausweisung eines Bauplatzes mit (gleiche Ausweisung wie vorhanden)
- zu schützende Bäume

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25. 11. 1981 gemäß § 2 (6) BauG den rechtsverbindlichen Bebauungsplan NO 6 für das Gebiet „Am Annenhof" (Tannenweg) und zwischen Burloer Weg/Dauerkleingarten, sowie Unter den Eichen/Kastenweg gem. Altenwalde, in dem sich Planungsgebiet vom 15.6.1981 zu ändern.

Bocholt, den 15.6.1982
Der Stadtdirektor
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 17.02.1982 Kenntnis von der in der Zeit vom 11.12.1981 bis 11.1.1982 durchgeführten Bürgerbeteiligung. Sie beschloß gem. § 2 (6) BauG in Kenntnis der Begründung die wiederholte Änderung des Bebauungsplanes NO 6 für das Gebiet "Am Annenhof" (Tannenweg) und zwischen Burloer Weg, Dauerkleingarten sowie Unter den Eichen, Kastenlösung und gemäß § 3a Abs. 3 BauGB die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes in der Fassung vom 15.6.1981 von jedem Monat.

Bocholt, den 15.6.1982
Der Stadtdirektor
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplanentwurf NO 6 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 15.3.1982 bis 14.4.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 15.6.1982
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Lorei)
Beigeordneter

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25. Mai 1982 den geänderten Bebauungsplan NO 6 für das Gebiet "Am Annenhof" (Tannenweg) und zwischen Burloer Weg, Dauerkleingarten sowie Unter den Eichen/Kastenweg in Kenntnis der Begründung gem. § 10 BauG als Satzung.

Die gestalterischen Festsetzungen (Dachneigung 0°) werden gem. § 103 BauO NW ebenfalls als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 25.6.1982
Der Stadtdirektor
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan NO 6 ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Münster, den 1982
Der Regierungspräsident
I.A.
Regierungsdirektor

6. Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gem. § 103 i.V. mit § 79 BauO NW mit Verfügung vom 30.7.82 Az.: 35.21.00.Ax.19/82 genehmigt.

Borken, den 29.10.1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Auftrag
(Bonnien)

7. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes NO 6 wurde gem. § 12 BauG am 10.2.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher wirksam.

Bocholt, den 1982

Dipl.Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW, von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 (1) V. m. § 79 BauO NW, mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.

Borken, den 14. Sep. 1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Auftrag
Genien

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Zeit vom 1.3.65 bis 31.3.65 ausgelegen.

Bocholt, den 22.7.65

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den 12. Mai 1964

Warnen
Städt. Obervermessungsrat

Entwurf
Bearbeitung

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 Abs. 2, 8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 435), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), § 103 BauO. NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167).

Bocholt, den 11.6.64
Der Oberstadtdirektor
A
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt
Stadtbauassessor

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9. 9. 64 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen.

Bocholt, den 22. 9. 1964

Oberbürgermeister
Stadtverordneter

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtbaurat

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Zeit vom 12. 10. 1964 bis 11. 11. 1964 ausgelegen.

Bocholt, den 12. 11. 1964

Der Oberstadtdirektor
A
Stadtamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 30. 6. 65 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 9. 8. 65

Oberbürgermeister
Stadtverordneter

Der Oberstadtdirektor
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) mit Verfügung vom 26. Nov. 1965 genehmigt worden.

-34.30 Gei 5200-

Münster, den 26. Nov. 1965

Der Regierungspräsident
I. A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 10. 2. 1966

Der Oberstadtdirektor
Stadtbaurat

GEBÄUDEBESTAND: Vorh. Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Öffentl. Gebäude; I, II, III, IV Geschoßzahl

GRENZEN: Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Eigentumsgrenze, Grenze des Plangebietes

FLUCHT- UND BAULINIEN: vorhandene und künftige Flurstücksgrenzen, zum Teil mit numerischer Straßenbegrenzungslinie, Straßenbegrenzungslinie, Baulinie, Baugrenze, Bebauungsstellung

Alle in diesem Bebauungsplan nicht mehr festgestellten Flurlinien, Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen gehören zu entfallen.

VERKEHRS- UND FREIFLÄCHEN: Öffentl. Grünfläche, Private Grünfläche, Private Arbeitsplatzgrünfläche, Verkehrsflächen, Flächen zum Parken, Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Vorh. Geplant; Öffentl. Verkehrsfläche

W. WOHNBAUFLÄCHEN: WS Kleinsiedlungsgebiet, WR Reines Wohngebiet, WA Allgemeines Wohngebiet

M. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: MI Mischgebiet Kerngebiet, MK Kerngebiet

G. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: GE Gewerbegebiet, GI Industriegebiet

SONDERFLÄCHEN: SO Sondergebiet

ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN: Geplante Flächengrenze, Angaben Durchfahrt, TH Traufhöhe in m, SH Sockelhöhe in m, FH Firsthöhe in m, FD Dachneigung in Grad, G Garagen; Zu schützende Bäume, Spiegelzaun, Hecke, Spiegelzaun lebender Hecke 80 cm in

SONSTIGE ZEICHEN: Böschung, Hydrant, Kabelschacht, Kanalschacht, 13.67 N.N Höhe, Kanalisation, Kabelleitung, Fernmeldeleitung, Kanalisation, Fernleitung

Erläuterungen zu den Baufeldern siehe Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962

I, II, III Geschoßzahl (Z) Gebäudehöhenzahl; Grundflächenzahl; Baumassenzahl; g geschlossene Bebauung; Vorn. Schwerp.; Gesl. Bot.

X von der Genehmigung ausgeschlossen

M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN

NO 6